# Wirtschaftliche Grundlagen und Probleme der mittelalterlichen Adelsherrschaft im deutschen Südwesten

von Wolfgang Sandermann, Essen-Heisingen

Die Geschichtsschreibung befaßt sich mit der Darstellung der Geschehnisse und Lebensverhältnisse früherer Jahrhunderte und der Wertung verknüpfbarer geschichtlicher Quellen. Diese Quellen geben mehr oder weniger klare Auskunft über Ereignisse, die die Verfasser oder Auftraggeber der Aufschreibungen aus ihrem Gesichtskreis für wichtig gehalten haben. Die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen für erwähnenswert befundenen Geschehnisse sind zuweilen recht groß. Zweifellos beherrschte Alltäglichkeit und Ereignislosigkeit den normalen Verlauf des Lebens. Allerdings wird auch manches, was für uns bemerkenswert wäre, unaufgeschrieben geblieben sein, und vielleicht hat auch mancher Chronist die Bedeutung ihm bekannt gewordener oder von ihm beobachteter Ereignisse nicht begriffen. Die Quellen der mittelalterlichen Geschichte, vor allem aus der Zeit zwischen dem 9. und 14. Jahrhundert, enthalten kaum eine Darstellung der alltäglichen Lebensumstände des mittelalterlichen Menschen. Diese vermag man nur zu erschließen. Der Phantasie zu Hilfe kommen dabei sicherlich auch die überkommenen Werkzeuge, Gegenstände und Gerätschaften. Zur Alltäglichkeit gehörten auch der Aufbau und die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen und die Lösung wirtschaftlicher Probleme.

Der mittelalterliche Adel im deutschen Südwesten hatte politische Aufgaben, die ihm gesetzt wurden und die er sich in zunehmendem Maße selbst setzte. Sie wurden bestimmt durch die Beziehungen zu Königtum, zu Kirche und zu anderen Adelsgeschlechtern. Diese Beziehungen waren durch Vielzahl und Wechselseitigkeit geprägt. In diesen und durch sie wurden Struktur und Umfang der Rechte und Verpflichtungen der mittelalterlichen Adelsherrschaft begründet. Maßgebend waren sie auch für die wirtschaftlichen Grundlagen.

Die wichtigste wirtschaftliche Basis der mittelalterlichen Adelsherrschaft war zweifelsfrei der Grundbesitz. Dieser Besitz unterteilte sich in Eigenbesitz und Lehensbesitz, und er bestand aus mehr oder minder großen Komplexen und in näherer oder sogar weiterer Entfernung befindlichem Streubesitz. Die Adelsherrschaft ist keine geschlossene Flächenherrschaft gewesen. Es war folgerichtig, wenn die Adelsgeschlechter sich ständig um die Mehrung, vor allem aber die Arrondierung, ihrer Besitztümer bemühten. Die Möglichkeiten zur Bildung oder zum Erwerb von Eigenbesitz waren beschränkt und erstreckten sich auf Erbgang, Rodung oder Eroberung. Eine andere Möglichkeit bestand darin, daß der Adel vom König oder vom Stammesherzog Gut zu Lehen nahm. Mit der Lehensnahme waren allerdings Verpflichtungen gegenüber dem Lehnsherren verbunden. Dieses Bestreben, den Grundbesitz abzurunden, wurde allerdings immer wieder durch die zahlreichen Schenkungen, vorwiegend an Klöster, gehemmt oder zunichte gemacht. Schenkungen waren in der Regel als endgültige Grundstücksvergaben anzusehen und nur gelegentlicher Gütertausch oder eine Lehensrücknahme konnte ein geschenktes Stück Land wieder in den Besitz des Adelsgeschlechts zurückbringen.

Um den Umfang des Grundbesitzes der hochmittelalterlichen Adelsherrschaft im deutschen Südwesten zu erfassen, sind wir zum einen auf die urkundlichen Zeugnisse aus der Zeit und zum anderen auf spätere Quellen angewiesen. Am meisten ist den Schenkungsurkunden zu entnehmen, denn in ihnen sind die Schenkenden und die geschenkten Güter erwähnt. In aller Regel kann davon ausgegangen werden, daß in unmittelbarer Nähe der geschenkten Güter weiterer Grundbesitz der Schenker lag. Es bedarf noch einer systematischen Untersuchung, ob aus den Zeugenlisten der Schenkungsurkunden besitzgeschichtliche Schlußfolgerungen gezogen werden können. Wir haben Anlaß zu der Vermutung, daß die Zeugen der Schenkungsurkunden nicht nur die Aufgabe hatten, die Rechtmäßigkeit des Schenkungsaktes und das Eigentum des Schenkenden zu bezeugen, sondern sie mögen auch die Verpflichtung gehabt haben, die Lage des zu vergebenden Landstücks zu bestätigen. Hierzu war wohl vor allem derjeni-

ge imstande, der das Land kannte, der selbst an benachbarter Stelle über Besitz verfügte und dessen Landstück vielleicht sogar an das des Schenkenden angrenzte.

Die Personenforschung hat sich inzwischen zu einem Arbeitsgebiet entwickelt, aus dem auch in Zukunft erhebliche Erkenntnisse zur Adelsstruktur und Adelsherrschaft zu erwarten sein dürften. Nicht nur die Aufhellung genealogischer Verbindungen und Verknüpfungen zwischen Personen und Familien sondern vermutlich auch manches zum besseren Verständnis der Entwicklung des Adelsbesitzes wird aus diesen Forschungsergebnissen zu erhoffen sein.

Klostergüterbeschriebe und Klostergründungsbeschriebe sind weitere wichtige Quellengruppen, da in ihnen nicht nur die Lage sondern zumeist auch die Schenker des Klosterbesitzes aufgezählt werden.

Zeitlich in der Regel wesentlich später, d. h. etwa im 14. und 15. Jahrhundert, liegen die früheren Urbare der Adelsherrschaften im schwäbischen Raum. Diese Güterverzeichnisse geben einen Überblick über den Grundstücksbestand in dieser, d. h. späteren Zeit, lassen andererseits aber in zusammenhängender Betrachtung mit Schenkungsurkunden Rückschlüsse auf früher liegende Besitzverhältnisse zu. Dabei sind nicht nur die Schenkungsurkunden des einzelnen Adelsgeschlechts sondern sämtliche Schenkungsurkunden des geographischen Bereichs in die systematische Untersuchung einzubeziehen. Die Adelsherrschaften im schwäbischen Raum verfügten über Grundbesitz, der nicht nur wenig Geschlossenheit aufwies sondern der auch umfangmäßig meistens nicht sehr groß war. Bei der Beurteilung der Geschlossenheit des Landbesitzes darf allerdings nicht übersehen werden, daß große Teile des Gebietes, in dem eine Adelsfamilie ansässig war, aus Wäldern bestand. Diese Wälder waren zum Teil wenig genutzt, mitunter auch kaum zugänglich. So ist in vielen Gegenden der Grundbesitz Streubesitz im Sinne von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu verstehen, der in zum Teil sehr große Waldgebiete eingestreut war. Der Begriff der Geschlossenheit ist daher nicht nur durch Besitz- und Eigentumsrecht sondern auch durch Nutzungsmöglichkeiten bestimmt.

Die wirtschaftliche Basis der südwestdeutschen mittelalterlichen Adelsherrschaft war der Grundbesitz. Zum anderen bestand diese Grundlage aus der wirtschaftlichen Nutzung von Rechten, die allerdings in Summe und Struktur sehr unterschiedlich sein konnten. Grundsätzlich leitete sich die Rechtsträgerschaft des Hochadels von der Hochgerichtsbarkeit ab. Sie war das Mittel und der Grund Rechts- und Besitzbestandteile zu einer Einheit, nämlich zu einer Herrschaft, zusammenzufassen. So sind Besitz und Rechtsträgerschaft die notwendigen, aber auch die einander ergänzenden Voraussetzungen, die die Adelsherrschaft begründet haben. Aus den vorhandenen Untersuchungen geht hervor, daß von wirtschaftlicher Bedeutung außer den Besitzrechten für den schwäbischen Adel vor allem die Stadtgründungs- und Marktrechte, die Rechte zum Burgenbau, Steuererhebungsrechte, Durchfahrtrechte sowie Vogtei- und Lehensrechte gewesen sind. Sie waren besonders deswegen von großer Wichtigkeit, weil sie mit zunehmender Entwicklung der Geldwirtschaft ergänzend zu den Naturaleinkünften Geld einbrachten.

Wir haben Grundbesitz und Rechte als die Elemente der wirtschaftlichen Basis der mittelalterlichen Adelsherrschaft behandelt. Beide ließen sich jedoch wirtschaftlich nur nutzen, wenn eine genügende Zahl von Menschen vorhanden war, die den Boden bebauten und die für die Nutzung und Ausübung der Rechte zur Verfügung standen. Vereinzelt finden sich Zahlenangaben. Diese reichen allerdings kaum aus, um in Erfahrung zu bringen, wieviele Menschen tatsächlich in einer der vielen südwestdeutschen mittelalterlichen Adelsherrschaften lebten. Hierzu trägt sicherlich die Tatsache bei, daß der mittelalterliche Mensch Schwierigkeiten im Umgang mit abstrakten Zahlen hatte, besonders dann wenn sich diese Zahlen auf das alltägliche Leben bezogen. Unter Zuhilfenahme archäologischer Funde ist zu vermuten, daß die Dörfer in der südwestdeutschen Region in der Regel aus 10 bis 12 Häusern oder Bauernwirtschaften bestanden haben müssen. Unter der weiteren Annahme, daß in einer dieser Bauernwirtschaften im Durchschnitt etwa 8 bis 10 Menschen lebten, ergibt das eine Bevölkerung von etwa 80 bis 120 Personen in einem Dorf. Wenn man zugrunde legt, daß eine mittlere schwäbi-

sche Adelsherrschaft etwa 15 bis 20 Dörfer umfaßte, dann lag die Gesamtbevölkerung bei unter 2.000 Menschen. Davon war vielleicht die Hälfte erwerbstätig, d. h. sie erwirtschaftete den landwirtschaftlichen Ertrag, errichtete Bauten und erbrachte die handwerklichen Leistungen. Wegen des Stands der Technik, der Arbeitsgeräte und der traditionellen Wirtschaftsweise kann die Ertragsfähigkeit nicht sehr hoch gewesen sein. Daher muß auch die Steuer- und Abgabekraft der Bevölkerung einer solchen mittelalterlichen Adelsherrschaft entsprechend niedrig angesetzt werden.

Die traditionalistische Wirtschaftsweise ließ auch kaum eine Erhöhung der Produktivität und damit eine Steigerung der Einnahmen erhoffen. In Erkenntnis dieser Voraussetzungen und Bedingungen und bei der mangelhaften Ausdehnungsfähigkeit des Grundbesitzes sah sich der Adel gezwungen, sich nach neuen Einkunftsquellen umzusehen. Nur der Handel konnte da eine Erweiterung und eine Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlagen bieten. Sicherlich hat man von – fernen – blühenden Handelsstädten gewußt und daher erleben wir im 13. und 14. Jahrhundert geradezu eine Welle von Stadtgründungen durch die schwäbischen Adelsfamilien. Kraft seiner Rechtsausstattung konnte die Adelsherrschaft Stadt- und Marktrechte verleihen. Als Standorte für derartige Städte wurden zumeist Orte ausgewählt, die sich in günstiger Verkehrslage befanden, die sich also an bestehende Straßenverbindungen anschließen ließen. Eine Stadt bedurfte aber auch des herrschaftlichen Schutzes und nicht zuletzt der herrschaftlichen Kontrolle. Deswegen wurde der Standort einer zu gründenden Stadt durch die Lage des Sitzes des Adelsgeschlechts bestimmt. Wir beobachten in Gleichzeitigkeit mit den adelsherrschaftlichen Stadtgründungen im schwäbischen Raum auch eine Vielzahl von neuen Burgenbauten auf der jeweils höchsten geographischen Erhebung in einer Herrschaft, aber auch in der Nähe von neu gegründeten Städten. Ist diese Gleichzeitigkeit zufällig? Mit der Gründung einer Stadt wurde ein neues Rechts- und Wirtschaftsgebilde geschaffen. Mit dem Bau und Bezug einer Adelsburg wurde jedoch bezweckt, daß das Adelsgeschlecht Herr über Stadt und Herrschaft werden konnte und sich somit *über* Stadt, Dörfer, niederen Adel, Stadtbürger und Bauern stellen konnte. Es ist sicherlich nicht zu weit gegriffen, wenn wir meinen, daß mit dem Bezug der Burg nicht nur ein militärischer Zweck verfolgt wurde. Meistens wurde der Hauptort einer Herrschaft zur Stadt, der allerdings mit der Stadtwerdung eine neue Funktion erhielt und auch den Stadtherrn vor neue Aufgaben stellte. Die Stadtgründungen und der damit verbundene Auszug auf die »neuen« Burgen hat unserer Meinung nach für die schwäbischen Adelsherrschaften eine sehr große Bedeutung gehabt, wenn damit vielleicht nicht sogar eine gänzlich neue historische Entwicklungsstufe erreicht wurde. Die mit dem Bezug der Burgen und den Gründungen von Städten verbundenen Namenswechsel deuten darauf hin. Das Adelsgeschlecht war fortan nicht mehr nur Herr eines Ortes mit mehr oder weniger umfangreichem Besitz in einer Anzahl von nahegelegenen Dörfern und mit entsprechendem hochgerichtlichen Rechten. Das Adelsgeschlecht war nicht mehr nur Großgrundbesitzer. Es hatte vielmehr eine neue Funktion: Die Herrschaft mit einer Burg als einem militärischen Zentrum, die über eine Stadt als dem wirtschaftlichen Zentrum verfügte und zu der eine Anzahl von Besitztümern gehörte. Der Herr dieser Herrschaft war oberster Schutz- und Gerichtsherr und Träger aller Rechte in der und über die Herrschaft.

Die Städte waren Märkte. Die Bedeutung dieser Märkte wurde vom Handel bestimmt. Um den neu gegründeten Städten die Möglichkeiten zur Marktentwicklung zu geben, war eine gewisse Verwaltung erforderlich, die die Adelsgeschlechter ihren Städten übertrugen. Aber nicht nur Verwaltung war erforderlich. Auch handelsbezogenes Handwerk mußte zur Verfügung stehen. Daher bedeutete die Gründung von adelsherrschaftlichen Städten nicht nur die Förderung des Handels sondern auch die Entstehung herrschaftsstädtischer Verwaltung. Schließlich hatte sie auch die Entwicklung und die Diversifizierung des bis dahin nur auf die Bedürfnisse der Adelsfamilien und der Bauern zugeschnittenen Handwerks zur Folge.

Mit diesen Veränderungen des Herrschaftsbildes und der Herrschaftsstruktur waren allerdings an die Adelsherrschaft auch erhöhte administrative Anforderungen gestellt. Neben der

städtischen Verwaltung erhielt auch die herrschaftliche Verwaltung eine umfangreiche neue Aufgabenstellung.

Adelsherrschaft und herrschaftliche Stadt haben um die Wechselseitigkeit des Nutzens und der Vorteile sehr wohl gewußt. Daraus resultierte auch die Treue vieler Städte, die ihre Gründung adelsherrschaftlicher Veranlassung verdankten, zu ihren Stadtherren.

Mit dem 14. Jahrhundert begann der Niedergang vieler schwäbischer Adelshäuser, der zum Teil mit dem Verlust der Herrschaften endete. Diese gingen in anderen großen Herrschaftsgebilden auf. Eine Reihe von Adelsfamilien verschwand. Eine der wesentlichsten Ursachen dieses Niedergangs lag sicherlich in der politisch bedingten Überforderung. Diese Überforderung ist im Zusammenhang mit der geschwächten Macht des deutschen Königtums und den Auseinandersetzungen der verschiedenen weltlichen und geistigen Mächte zu sehen. In zunehmendem Maße wurde der Adel zu erheblichen Leistungen veranlaßt, wobei er häufig Opfer politischer Richtungs- und Parteikämpfe wurde. Zum anderen überforderte der Adel sich selbst, indem er sich eigene herrschaftspolitische Ziele setzte, denen viele auf die Dauer wirtschaftlich nicht gewachsen waren. Mit dem Untergang vieler schwäbischer Adelsherrschaften und Adelsfamilien sind wichtige und wertvolle politische Kräfte verloren gegangen. Aber auch wirtschaftliche Entwicklungen sind abgebrochen oder in andere Richtungen gelenkt worden. Die den kleineren Adelshäusern gehörende Landwirtschaft verlor ihre wirtschaftliche Förderung. Die herrschaftlichen Städte büßten ihre Funktion ein, d. h. sie verloren zugunsten anderer Städte ihre einstige Bedeutung und damit geschichtliche Entwicklungskraft.

In dieser Darstellung sollten nur einige Probleme angesprochen und Ausgangsfragen für eine wissenschaftlich noch zu vertiefende Darstellung aufgeworfen werden. Die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen war eine der Aufgaben jedes Adelshauses, von deren Lösung nicht zuletzt die Durchsetzbarkeit politischer Zielsetzungen abhing.

*Literaturverzeichnis*

O. Feger, Geschichte des Bodenseeraumes, Band 2 und 3, 2. Auflage, Sigmaringen, 1974
K. Hils, Die Grafen von Nellenburg im 11. Jahrhundert, Ihre Stellung zum Adel, zum Reich und zur Kirche, Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte, Band XIX, 1967
E. Keyser (Hrsg.) Badisches Städtebuch, Stuttgart, 1959
A. Kulenkampff, Die Grafen von Nellenburg in den Diensten Habsburgs, Hegau 27/28, 1970/71
H. Maurer, Die Herren von Krenkingen und das Land zwischen Schwarzwald und Randen, Köln, 1964
H. Maurer, Hochmittelalterliche Burgen im Hegau, ZGO 123 NF 84, 1975, S. 65 ff.
H. Maurer, Das Herzogtum Schwaben in staufischer Zeit, in: Die Zeit der Staufer, Stuttgart, 1979, S. 91 ff.
H. Maurer, Der Herzog von Schwaben, Sigmaringen, 1978
Th. Mayer, Das schwäbische Herzogtum und der Hohentwiel, in: Hohentwiel, Hrsg. H. Berner, Konstanz, 1957
H. Ott, Studien zur Geschichte des Klosters St. Blasien im hohen und späten Mittelalter, Stuttgart, 1963
W. Sandermann, Die Herren von Hewen und ihre Herrschaft, Freiburg, 1956
K. Schmid, Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie beim mittelalterlichen Adel, ZGO 105 NF 66, 1957, S. 1 ff.
K. Schmid, Neue Quellen zum Verständnis des Adels im 10. Jahrhundert, ZGO 108 NF 69, 1960, S. 185 ff.
K. Schmid, Überlieferung und Eigenart mittelalterlicher Personenbeschreibung, in: Prosopographie als Sozialgeschichte, München, 1978, S. 6 ff.
K. Schmid, Burg Twiel als Herrensitz, in: Hohentwiel, Konstanz, 1957, S. 148 ff.
B. Sütterlin, Geschichte Badens, Band I, Frühzeit und Mittelalter, Karlsruhe, 1968
G. Tellenbach, Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, 1957, S. 1–7
G. Tellenbach, Zur Bedeutung der Personenforschung für die Erkenntnis des frühen Mittelalters, Freiburger Universitätsreden, NF 25, 1957
R. Wais, Die Herren von Lupfen, Landgrafen zu Stühlingen, Veröffentlichung a. d. F. F. Archiv, Heft 16, 1961
W. Wetzel, Engen und seine städtischen Rechte, Hegau 19, 1965, S. 135 ff.
H. G. Zier/D. Rössler (Hrsg.), Wappenbuch des Landkreises Konstanz, Stuttgart, 1964